

§ 1 Name, Sitz, Amtsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fakultätsgruppe Tübingen der Europäischen Jurastudentenvereinigung, abgekürzt „ELSA-Tübingen e.V.“.
- (2) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft an.
- (3) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (4) Das Amtsjahr von ELSA-Tübingen e.V. geht vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Tübingen e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V. (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationaler Verbandsorganisation der European Law Students' Association (ELSA-International, Sitz Amsterdam).
- (2) ELSA-Tübingen e.V. anerkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA-International und unterstützt deren Ziele. Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung und der Rechtsberufe.
- (3) Zweck des Vereins ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für andere Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ELSA-Tübingen e.V. ist eine unabhängige und überparteiliche Vereinigung.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt der Verein an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und entfaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Praktikantenaustausch, Seminare & Konferenzen (einschließlich der Rechtsakademien/kurse), Akademische Aktivitäten (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms) und bilateraler Studienaustausch. Er betreut die Mitglieder an der Fakultät und führt lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge und Studienexkursionen) entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Ausgaben dürfen nur erstattet werden, wenn sie dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wenn ELSA-Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall oder ein Anfall aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so fällt das Vermögen an die juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen zur Förderung von Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder (Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann insbesondere jeder an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen immatrikulierte Jurastudent im Haupt- oder Nebenfach werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Es gelten die Anknüpfungspunkte in der Satzung der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg), sowie deren Auslegung. Gilt ein Anknüpfungspunkt für die ordentliche Mitgliedschaft nur dann, wenn ihn die Satzung einer Fakultätsgruppe vorsieht, so ist diese Voraussetzung von ELSA-Tübingen e.V. erfüllt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt, insbesondere jeder angenommene Doktorand sowie jeder Rechtsreferendar oder Jungjurist aus der Region.

- (3) Juristische Personen können in einen Förderkreis aufgenommen werden, der ELSA-Tübingen e.V. ideell und finanziell mit einem regelmäßigen Beitrag unterstützt.
- (4) Der Beitritt als ordentliches oder als Fördermitglied ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Präsidiums. In Zweifelsfällen ist auf Basis eines Präsidiumsbeschlusses zu entscheiden. Bei Ablehnung muss das Präsidium die Mitgliederversammlung unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen. Mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Das Präsidium kann auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Tübingen e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat anbieten. Dieser Antrag kann in Textform angenommen werden. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Aus der Beiratsmitgliedschaft ergeben sich keine Verpflichtungen.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um ELSA-Tübingen e.V. besonders verdient gemacht hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins, durch Austritt, Verzicht, Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Ausschluss, Aberkennung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erklären. Er ist jederzeit mit Wirkung zum Semesterende (nach den von der Eberhard-Karls-Universität Tübingen ausgeschriebenen Semesterterminen) möglich.
- (3) Als Austrittserklärung gilt auch, wenn ein Mitglied seinen Beitrag auch auf eine Mahnung, in der es auf diesen Absatz und seine Rechtsfolge hingewiesen wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt. Die Frist beginnt mit der Absendung der Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Zugang ist nicht erforderlich.
- (4) Ein Ehrenmitglied oder Beirat kann auf seine Stellung verzichten. Der Verzicht ist in Textform zu erklären, die Ehrenmitgliedschaft oder Beiratsmitgliedschaft endet mit Zugang des Verzichts.
- (5) Erfüllt ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 6, so endet die Mitgliedschaft. Dies und den Zeitpunkt stellt das Präsidium durch Beschluss fest, gegen den die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Diese entscheidet endgültig. Ein zeitlich beschränkter Auslandsaufenthalt, der der juristischen Aus- und Weiterbildung dient

(insbesondere ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule) steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen. Nach dem ersten Staatsexamen geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über.

- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder verstößt es beharrlich gegen seine Pflichten als Mitglied, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seinen Ausschluss aus dem Verein beschließen.
- (7) Erweist sich ein Ehrenmitglied oder ein Beirat seiner Stellung als unwürdig, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft oder Mitgliedschaft im Beirat aberkennen.

§ 8 Finanzen

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag als Semesterbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Semesters, d.h. am 01.04. und am 01.10. eines jeden Jahres fällig. Für Neumitglieder ist der Beitrag des laufenden Semesters ab dem Eintrittsdatum fällig. Dabei erfolgt die Erhebung des Beitrags durch das Präsidium im Laufe eines jeden Semesters. Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, jedoch nur einmal im Semester.
- (2) Sollte der Einzug des Mitgliedsbeitrags aufgrund eines Verschuldens des Mitgliedes nicht funktionieren, muss das Mitglied die Rücklastgebühr tragen.
- (3) Von den Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere Beiträge können mit dem einzelnen Fördermitglied vereinbart werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind als solche von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen und private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht unter Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (6) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Buch- und Kassenführung des Finanzreferenten sowie das Finanzgebahren des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Organe

Organe von ELSA-Tübingen e.V. sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist daher insbesondere zuständig für die

- a. Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Entlastung
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. Wahl der Ehrenmitglieder
- h. Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Amtsjahr
- i. Abwahl von Vorstandsmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung/Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit, im letzten Monat des Amtsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses einberufen werden, ferner auf Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. Dabei genügt die Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Auf die Einhaltung dieser Frist kann in Eilfällen verzichtet werden.
- (3) Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung, inklusive bis dahin beim Präsidenten oder Vizepräsidenten eingegangene Satzungsänderungs-/Satzungsergänzungsanträge für die einberufene Mitgliederversammlung durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen sind der Rechnungsprüferbericht des vergangenen Amtsjahrs und ein Zwischenbericht der

Rechnungsprüfer des aktuellen Amtsjahrs elektronisch zu übermitteln. Dabei genügt die Absendung der Dokumente an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Auf die Einhaltung dieser Frist kann in Eilfällen verzichtet werden.

(4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss des Vorstandes aufgestellt.

- a. Auf Antrag in Textform eines Mitglieds ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Findet die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen statt, so ist dieser Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sonst auf die der übernächsten.
- b. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit zustimmt. Ergänzungs- und Dringlichkeitsanträge über Beitragsangelegenheiten, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen besonderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ist ein ordentliches Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug, so ruht sein Stimmrecht. Fördermitgliedern wird auf Antrag in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen. Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht an der Eberhard-Karls-Universität als Jurastudent im Haupt- oder Nebenfach immatrikuliert sind, kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Dies gilt nicht, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beantragt. Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums werden geheim gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als neutrale Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei mitgezählt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Geheime Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln.
- (7) Das Präsidium muss nach der Wahl vollständig besetzt sein. Ansonsten sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von 10% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist außer im Falle des § 17 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Dieser fertigt das Protokoll an und unterzeichnet es. Es ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (11) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich in beschlussfähigen Mitgliederversammlungen unter vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer aussagekräftigen und für alle Mitglieder nachvollziehbaren Begründung zulässig. Hiervon sind Mitgliederversammlungen nach § 12 Absatz 8 Satz 2 folgend ausgenommen. Die Abwahl hat mit mindestens 80% der anwesenden Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Sofern Stimmübertragungen zulässig sind, sind diese von der Abwahl ausgeschlossen.

§ 13 Der Vorstand, das Präsidium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a. dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c. dem Finanzreferenten.

Sie werden als Präsidium bezeichnet.

- (2) Der Vorstand besteht aus
- a. dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c. dem Finanzreferenten

sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern (Referenten), deren Zahl und Benennung von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird. Die Referenten sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds in mehrere Ämter sowie die Wahl von bis zu zwei Referenten in dasselbe Amt zur gemeinsamen Ausübung sind zulässig. Präsidiumsämter können nur auf eine Person übertragen werden; die Übertragung mehrere Präsidiumsämter auf eine Person ist unzulässig. Der Finanzreferent darf kein weiteres Amt ausüben.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Sommersemester einzeln für das kommende Amtsjahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- Mit Beendigung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft scheiden sie aus dem Vorstand aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium ein anderes ordentliches Mitglied zu dessen kommissarischen Nachfolger ernennen. Dieser muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann das Präsidium dieses auch ermächtigen, seine Amtsgeschäfte fortzuführen. In der nächsten Mitgliederversammlung sollte ein Nachfolger gewählt werden. Dieser bleibt bis zur Neuwahl nach S. 1 im Amt.
- (4) Der Abwahantrag eines Vorstandsmitglieds muss mit einer dreiviertel Mehrheit des Vorstandes nach § 13 Absatz 2 schriftlich zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Hierbei ist dem zur Abwahl beantragten Vorstand das Recht zu einer Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu der in der Tagesordnung erwähnten Begründung einzuräumen.
- (5) Vorzeitige Neuwahlen einzelner Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Neuwahl eines Präsidiumsmitglieds ist, wenn möglich sofort durchzuführen. Im Falle einer nicht erfolgten Neuwahl ist diese bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
 - Der Zeitpunkt der Neuwahl bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Sommersemester wird dadurch nicht berührt.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt den Verein nach außen. Jedes Präsidiumsmitglied i.S.d § 13 I ist einzelberechtigt den Verein in jeglichen Rechtsangelegenheiten nach außen zu vertreten, insbesondere im Geschäftsverkehr mit der Kreissparkasse Tübingen, betreffend das Konto mit der IBAN: DE79641500200001362541, BIC: SOLADES1TUB Kreissparkasse Tübingen. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2000€ verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Präsidiums i.S.d § 13 I.

- (2) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums gebunden.
- (3) Der Präsident leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands und koordiniert die Vorstandsarbeit.
- (4) Der Vizepräsident ist der ständige allgemeine Vertreter des Präsidenten.
- (5) Der Finanzreferent führt die Kassengeschäfte. Er führt die Bücher des Vereins, stellt den Haushaltsplan auf und erstattet der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterliegt dabei der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung. Er tritt regelmäßig zusammen.
- (2) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig, sowie für die Aufgaben, die ihm durch diese Satzung oder Mitgliederversammlungsbeschlüsse übertragen worden sind. Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere die Planung und Durchführung einzelner Projekte im Rahmen der ELSA- Programme, sowie sonstiger Veranstaltungen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht das Präsidium zuständig ist.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere
 - die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes
 - die Vertretung bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds
 - die Beschlussfähigkeit und die Beschlussverfahren des Vorstandes.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse lückenlos nachgewiesen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann einzelne Aufgaben delegieren und hierfür Direktoren ernennen. Es bleibt gleichwohl der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Entscheidungen treffen, die nach dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu fassen sind, sofern diese Entscheidungen nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über diesen Beschluss unterrichten und diesen genehmigen lassen.

§ 16 Nationale Vertretung

Die Vertreter von ELSA-Tübingen e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. werden vom Vorstand ernannt. Vorstandsmitglieder sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

§ 17 Änderungen der Satzung; Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung; hierfür ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. War die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die für Satzungsänderungen beschlussfähig ist, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied können die Stimmen höchstens eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden.
- (3) Für eine Änderung des § 17 Abs. 3 muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden vorliegen.
- (4) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung; hierfür ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Fördermitglieder. War die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. In dieser zweiten Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.

Tübingen, den 13.07.2021